

Beitragsordnung des Interessenvereinigung gewerblicher Unternehmen und selbständiger Berufe e. V. (IGUS)

§ 1 Beiträge

Allgemeine Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 30,00 € sowie eine einmalige Aufnahmegebühr von 90,00 €. Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 30,00 €. Auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr wird verzichtet. Statt jährlicher Beitragszahlung können Fördermitglieder eine Einmalzahlung (Einmal-Beitrag) wählen. Der Einmal-Beitrag beträgt mindestens 75,00 €; weitere regelmäßige Beitragszahlungen entfallen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt während der Dauer der Mitgliedschaft die Erhebung einer Sonderumlage gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung.

Für persönliche Mitglieder gilt § 5 Abs. 1 Satz 4 der Satzung.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 4 der Satzung endet, sind verpflichtet, ihren Beitrag bis zum Ablauf des Mitgliedsjahres, in dem die Anzeige gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung erfolgt ist, zu zahlen. Dies gilt nicht, soweit dem Verein auch ohne Anzeige bekannt gewesen ist oder sein musste, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der Satzung bei diesem Mitglied fortgefallen sind. In diesem Fall endet die Beitragszahlungspflicht mit Ablauf des Mitgliedsjahres, in dem der Verein die entsprechende Kenntnis erlangt hat.

Bei Mitgliedschaften von Berufsverbänden und Arbeitgebervereinigungen bedarf es einer gesonderten Regelung.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren

Erste oder einmalige Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren werden fällig innerhalb von 14 Tagen nach Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand und entsprechender Bestätigung der Mitgliedschaft in Textform.

Folgebeiträge werden jeweils fällig innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des ersten bzw. jeweils vorangegangenen Mitgliedsjahres.

Allgemeine und fördernde Mitglieder, die bis zum 31.12.2003 beigetreten sind, können den Mitgliedsbeitrag unabhängig vom Beginn und Ende ihres Mitgliedsjahres auch auf das Kalenderjahr bezogen bezahlen. Der Beitrag wird dann jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

Laufende Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich Jahresbeiträge, die im Voraus zu bezahlen sind.

§ 3 Gebühren für Vereinsleistungen

Für die Inanspruchnahme von Vereinsleistungen kann der Verein nach Art und Umfang der in Anspruch genommenen Leistung sowie nach Art der Mitgliedschaft Gebühren gemäß einer vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen erlassenen Gebührenordnung erheben.

§ 4 Obliegenheiten des Mitgliedes zur Beitragszahlung

Änderungen der Bankverbindung oder der Anschrift sind dem Verein unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Nachweis dieser Anzeige obliegt dem Mitglied. Mitglieder, die den *Interessenvereinigung gewerblicher Unternehmen und selbständiger Berufe e. V. (IGUS)* mit dem Einzug von Mitgliedsbeiträgen sowie Gebühren für Vereins- und Sonderleistungen beauftragen, tragen sämtliche selbstverschuldete Kosten, die durch Nichteinlösung der bezogenen Bank oder durch anderweitige Nichtdurchführbarkeit des Einzuges entstehen.

§ 5 Mahngebühren

Werden Mitgliedsbeiträge oder Gebühren für Vereinsleistungen angemahnt, so ist der Verein berechtigt, eine angemessene Mahngebühr zu erheben.